

TVSH-Rundschreiben 167 zur Coronakrise: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 30.11.2021

30.11.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

nachstehend geben wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der Treurat GmbH zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen:

1. Fortführung Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar bis März 2022 (Überbrückungshilfe IV)

Für diese Förderung liegen derzeit noch keine konkreten Regelungen vor. Allein die Pressemitteilung des bisherigen Wirtschaftsministers Altmaier vom 24.11.2021

(<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/11/20211124-altmaier-zur-verlaengerung-corona-hilfen.html>) gibt folgende Hinweise:

„Für Unternehmen wird das bewährte und aktuell geltende Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Für Weihnachtsmärkte, die aktuell besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV zur Verfügung gestellt.“

„Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen umfassend ihre Betriebskosten erstattet. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % bis zu 90 % der Fixkosten erstattet. In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen.“

„Wir legen ein besonderes Augenmerk auf Weihnachtsmärkte, auf die sich nicht nur Familien gefreut, sondern auch Unternehmen vorbereitet haben. Bereits jetzt können Aussteller auf Weihnachtsmärkten die Überbrückungshilfe III Plus erhalten, für sie besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Ware und Saisonware. Gleichzeitig erleichtern wir im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV den Zugang zum Eigenkapitalzuschuss für Aussteller auf Weihnachtsmärkten - künftig müssen sie nur für einen Monat einen relevanten Umsatzrückgang nachweisen.“

„Wir verlängern auch die Neustarthilfe für Selbständige bis Ende März 2022. Soloselbständige können hier weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.“

Die Treurat GmbH schließt hieraus, dass es grundsätzlich bei den bisherigen Regelungen bleibt. Förderfähig sind dann wiederum die Fixkosten eines Monats, wenn in diesem Monat die Umsätze corona-bedingt um mind. 30% gegenüber dem entsprechenden Monat 2019 zurückgegangen sind. Zu den Fixkosten gehören auch Abschreibungen auf verderbliche Waren

und Saisonwaren, dies kann insbesondere für Gastronomie und Weihnachtsmärkte von Bedeutung sein. Auch im Jahr 2022 wird es auf den Umsatzrückgang des jeweiligen Monats im Vergleich zu 2019 (!) ankommen. Nähere Informationen liegen derzeit noch nicht vor, werden aber unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de veröffentlicht.

2. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bis Ende März 2022

Gleichzeitig hat die geschäftsführende Bundesregierung angekündigt, das Instrument des Kurzarbeitergeldes und dessen unter Corona erleichterten Zugang bis Ende März 2022 zu verlängern, siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/mit-kurzarbeitergeld-weiter-arbeitsplaetze-sichern.html>

3. Verlängerung der Antragsfrist für Überbrückungshilfe III Plus (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

Die ursprünglich sehr kurz bemessene **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfe III Plus, zunächst nur auf den 31.10.2021 datiert, war zwischenzeitlich schon bis zum 31.12.2021 verlängert und wurde nunmehr auf den **31.03.2022** verlängert, nachdem die EU-Kommission den Zeitraum der Corona-Hilfen EU-rechtlich verlängert hatte. Damit wird der große Druck abgemildert, mit umfangreichen Schätzungen arbeiten zu müssen, zumal durch die aktuelle Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Anzahl der für die Ü III Plus in Betracht kommenden Unternehmen steigen wird.

Die FAQ zu diesem Programm, aktueller Stand Ende November 2021 finden Sie hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>.

4. Neustarthilfe Plus

Für die Neustarthilfe Plus gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Überbrückungshilfe III Plus und die Überbrückungshilfe IV, also insgesamt Verlängerung des Förderzeitraums bis Ende März 2022 und Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31.03.2022.

Die Antragstellung konnte zunächst nur durch die Berechtigten selbst über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Mittlerweile können auch Anträge über prüfende Dritte gestellt werden, ebenso können mittlerweile Änderungsanträge gestellt werden.

5. Schlussabrechnungen für alle bisherigen Programme

Die Einreichung erster Anträge auf Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe sollte Ende November 2021 starten. Auf Grund nur begrenzter Kapazitäten bei der Programmierung des Antragsportals und der angekündigten Verlängerung der Hilfen bis zum 31.03.2022, muss dies allerdings auf Anfang 2022 verschoben werden.

Die Frist für die Schlussabrechnung(en) der verschiedenen Programme wurde auf den 31.12.2022 verlängert.

6. Aktuelle steuerliche Hinweise

Die Fristen für die **Abgabe der Steuererklärungen 2020** wurden wegen der Corona-Pandemie verlängert. Für Steuerpflichtige, die diese ohne Steuerberater erstellen, lief die Frist aber am 31.10.2021 ab. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die von Steuerberatern vertreten werden. Für diese endet die Frist am 31. Mai 2022. Dies sind generell Fristverlängerungen von 3 Monaten gegenüber den für andere Jahre geltenden Fristen.

Allerdings sind die **Fristen für die Offenlegung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020** von haftungsbeschränkten Gesellschaften zum Bundesanzeiger bisher nicht verlängert worden. Hier gilt derzeit die **Frist 31.12.2021**. Es laufen derzeit Bestrebungen von Kammern und Verbänden, diese Fristen zu verlängern bzw. im Billigkeitswege zunächst auf Sanktionen für eine noch nicht erfolgte Offenlegung der Jahresabschlüsse zu verzichten. Das Bundesamt für Justiz hat sich hierzu bisher leider nicht geäußert.

Zwischenzeitlich ist der **Koalitionsvertrag der neuen Ampelkoalition** von den Parteien veröffentlicht worden, vgl. z. B. <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>

Aus unserem Arbeitsbereich sind u. E. folgende Punkte von Interesse, die aber alle noch einer Umsetzung im parlamentarischen Weg bedürfen:

- Anhebung des Mindestlohns auf 12 € je Std.,
- Anhebung der Grenzen für Minijobs von 450 € auf 520 €,
- Anhebung der Grenze für Midijobs von 1.300 € auf 1.600 €,
- Neujustierung der steuerlichen Förderung von Elektro-Kfz und Hybrid-Kfz ab 2023,
- Schaffung einer als Investitionsprämie bezeichneten „Superabschreibung“ für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter in den Jahren 2022 und 2023,
- Verbesserungen bei der Möglichkeit des steuerlichen Verlustrücktrags auf die letzten 2 Veranlagungsjahre. Dies wurde von Steuerberaterseite schon lange gefordert.
- Verbesserungen bei der Rentenbesteuerung bzw. bei der Abzugsfähigkeit von Rentenversicherungsbeiträgen zur Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom Mai 2021,
- Verlängerung der für 2021 geltenden steuerlichen Pauschale für Tätigkeiten im Home-Office von 5 € je Tag, max. 600 € je Jahr, auf das Jahr 2022.
- Anhebung des Sparerpauschbetrages von 801 € auf 1.000 € bzw. von 1.602 € auf 2.000 € bei Zusammenveranlagung,
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrages von 924 € auf 1.200 €.

Daneben sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung des Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahrens verbessert werden, bestimmte Formen der Steuerhinterziehung und „aggressiven“ Steuergestaltungen verfolgt und besser unterbunden werden, insb. im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg